

RS OGH 1997/4/9 1R671/96i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1997

Norm

EO §301 Abs3

Rechtssatz

Entgegen ihrem Wortlaut will die Bestimmung von ihrem Zweck her nur jenen Fall erfassen, in dem der Drittschuldnerprozeß durch die im dargelegten Sinn fehlerhafte Drittschuldnererklärung veranlaßt wurde. Wird die Drittschuldnererklärung im Drittschuldnerprozeß nachgeholt, führt dies zu einem Anspruch von Verfahrenskosten an den Beklagten ab diesem Zeitpunkt, wenn der Kläger das Klagebegehren weiterhin aufrecht erhält (gegenteilig EvBl 1995/69).

Entscheidungstexte

- 1 R 671/96i
Entscheidungstext HG Wien 09.04.1997 1 R 671/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000013

Dokumentnummer

JJR_19970409_LG00007_00100R00671_96I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at